

„Umgang mit Anfragen im Zusammenhang eines Befalls landwirtschaftlicher Flächen mit Kreuzkräutern, Ambrosia und ggf. anderen Gift-pflanzen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren haben sich unterschiedliche Arten von Kreuzkräutern sowie Ambrosia auf den landwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg, aber auch in anderen Bundesländern ausgebreitet. Ambrosia und Kreuzkräuter treten häufig auf nichtproduktiven Flächen auf. Darüber hinaus sind auch Dauergrünlandflächen zunehmend von einem Befall mit Kreuzkräutern betroffen. Während Kreuzkräuter besonders für Tiere ein hohes gesundheitliches Risiko aufweisen, kann Ambrosia bei Menschen erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit verursachen.

Gegenmaßnahmen sind insbesondere bei einem massenhaften Befall landwirtschaftlicher Flächen empfehlenswert. Um die Ausbreitung von Kreuzkräutern und Ambrosia einzudämmen, kann von den gemäß dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geltenden Verpflichtungen Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Eindämmung der Ausbreitung von Kreuzkräutern und Ambrosia im Zusammenhang mit den nationalen Regelungen zur GAP erläutert:

Rechtliche Einordnung

Können die Verpflichtungen der Konditionalität nicht eingehalten werden, sieht das GAP-Konditionalitäten-Gesetz gemäß § 3 Absatz 3 die Möglichkeit vor, dass die für die Überwachung der Vorschriften der Konditionalität zuständigen Behörden (Fachüberwachungsbehörden) Ausnahmen von den Verpflichtungen genehmigen können. Eine Genehmigung kann erteilt werden, sofern diese den Belangen des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes nicht entgegenstehen:

- aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes,
- aus Gründen des Klimaschutzes,
- aus Gründen des Pflanzenschutzes,
- um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
- im Rahmen der Flurneuordnung,
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder
- zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte.

Verfahrensbeschreibung für Antragstellende

Wird durch eine antragstellende Person auf einer nichtlandwirtschaftlichen Fläche oder einer Dauergrünlandfläche ein bekämpfungswürdiger Befall von Kreuzkräutern, Ambrosia oder einer anderen Giftpflanze festgestellt, kann diese einen formlosen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einreichen.

Dem Antrag sind folgende Informationen beizufügen:

- Feldblockidentifikationsnummer (FLIK)
- Parzellenummer,
- Beantragung (NC + Bezeichnung)
- Größe der landwirtschaftlichen Parzelle
- Angabe zur Betroffenheit der Fläche (Kreuzkräuter/Ambrosia)

Die zuständige Bewilligungsbehörde beauftragt den Pflanzenschutzdienst mit der Prüfung der betroffenen Fläche.

Ist eine Dauergrünlandfläche mit Kreuzkräutern befallen und eine Umwandlung oder ein Pflügen dieser Fläche erforderlich, ist parallel durch die antragstellende Person ein formgebundener Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung bzw. zum Pflügen von Dauergrünland beim LELF, Referat L2, einzureichen.

Der Pflanzenschutzdienst, welcher durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Prüfung der betroffenen Fläche beauftragt wird, teilt der Bewilligungsbehörde und, sofern eine Dauergrünlandfläche betroffen ist, auch dem LELF, Referat L2, das Ergebnis der Prüfung mit. Aus dem Ergebnis der Prüfung muss hervorgehen, ob eine Bekämpfung zwingend geboten ist. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erfolgt im Rahmen des Prüf- und Genehmigungsverfahrens.

Verfahrensbeschreibung für betroffene nichtproduktive Flächen

Wird ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung durch die antragstellende Person gemäß § 3 Absatz 3 des GAPKondG aufgrund des Befalls einer nichtproduktiven Fläche mit Giftpflanzen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht, ist zu prüfen, ob die Fläche(n), für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wurde, mit Kreuzkräutern und/oder andere Giftpflanzen und/oder Ambrosia befallen ist/sind.

Die zuständige Bewilligungsbehörde übergibt den jeweiligen Fall an das zuständige Referat des LELF.

- Im Fall eines Befalls einer nichtproduktiven Fläche mit Ambrosia ist der Fall dem Referat P0 – Arbeitsgruppe Ambrosia,
- Im Fall eines Befalls von nichtproduktiven Flächen oder Dauergrünlandflächen mit allen anderen Giftpflanzen, außer Ambrosia, ist der Fall dem Referat P3 – Integrierter Pflanzenschutz
- Tritt ein Mischfall auf, sind beide Referate zu beteiligen.

Gleichzeitig ist durch die Bewilligungsbehörde eine kurze Stellungnahme bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) einzuholen, ob naturschutz- und umweltschutzrechtliche Belange der durch den Pflanzenschutzdienst empfohlenen Maßnahme auf nichtproduktiven Flächen entgegenstehen.

Der Pflanzenschutzdienst überprüft das Vorhandensein von Kreuzkräutern/Ambrosia auf der jeweiligen Fläche und erstellt ein offizielles Schreiben zur Bewertung der Fläche. Dieses Schreiben ist durch den Pflanzenschutzdienst an die zuständige Bewilligungsbehörde in digitaler Form zu übermitteln.

Wird durch den Pflanzenschutzdienst ein bekämpfungswürdiger Befall festgestellt und liegt eine Bestätigung der UNB vor, dass keine umwelt- und naturschutzfachlichen Belange einer vorzeitigen Mahd entgegenstehen, ist der antragstellenden Person der Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Absatz 3 GAPKondG zu genehmigen.

Verfahrensbeschreibung für betroffene Dauergrünlandflächen:

Reicht eine antragstellende Person einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Absatz 3 GAPKondG bei der Bewilligungsbehörde ein, ist durch diese der Pflanzenschutzdienst, Referat P3, mit der Prüfung der Fläche zu beauftragen.

Eine Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich, da die naturschutzfachliche Prüfung im Rahmen des Prüf- und Genehmigungsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland erfolgt.

Nach erfolgter Prüfung des Pflanzenschutzdienstes wird das Ergebnis der Prüfung sowohl an die zuständige Bewilligungsbehörde als auch an das LELF, Referat L2, übergeben.

Die Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erfolgt im LELF, Referat L2.